

Hat der Staatsanwalt Anklage erhoben, kann nur das Gericht über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens oder die Einstellung entscheiden. Das Gericht kann aber andererseits eine Anklage nicht erzwingen. Ob Anklage erhoben wird oder nicht, hat allein der Staatsanwalt auf der Grundlage des geltenden Rechts zu entscheiden. Jedes Organ der Strafrechtspflege hat seine Entscheidungen eigenverantwortlich zu finden.

Die Aufgaben des Staatsanwalts im gerichtlichen Verfahren **entsprechen** seiner generellen Verantwortung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger. Der Staatsanwalt darf nicht einseitig als ein Funktionär gesehen werden, dessen Ziel allein auf die Verurteilung eines Beschuldigten gerichtet ist. Seine Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren dient der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und damit auch der Garantie der Rechte des Angeklagten. Erweist sich im gerichtlichen Verfahren, daß der Angeklagte nicht schuldig oder aus anderen Gründen eine Verurteilung ausgeschlossen ist, hat der Staatsanwalt einen Freispruch bzw. eine Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Es ist Aufgabe auch des Staatsanwalts, nicht nur die negativen Seiten im Verhalten des Angeklagten, sondern auch seine positiven Züge hervorzuheben, also ein objektives Bild des Verhaltens des Angeklagten zu geben.

Besondere Bedeutung kommt den umfassenden Rechtsmittelrechten des Staatsanwalts und seinem Recht zur Mitwirkung an allen gerichtlichen Rechtsmittelverfahren zu.

Dem Staatsanwalt stehen insbesondere folgende Rechtsmittelrechte zu, die mit den Rechtsmittelrechten der anderen am Verfahren Beteiligten korrespondieren:

- Die Beschwerde gemäß §§ 305 ff. StPO als Rechtsmittel gegen alle vom Gericht in erster Instanz erlassenen Beschlüsse, soweit die Beschwerde nicht gesetzlich für unzulässig erklärt wird ;
- der Protest gemäß § 287 StPO als Rechtsmittel gegen Urteile der Kreisgerichte und Militärgerichte sowie gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirksgerichte und Militärobergerichte.

Außerdem stehen dem Staatsanwalt eine Reihe von Rechtsbehelfen zu, so z. B. :

- das Einspruchsrecht gemäß § 276 StPO gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte in Strafsachen,
- das Recht, die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens zu beantragen (§§ 328 ff. StPO) sowie
- das Recht des gesetzlich dazu befugten Staatsanwalts, die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts zu beantragen (§§311 ff. StPO, §11 MGO).

Alle diese Rechte des Staatsanwalts im Strafverfahren stehen im Einklang mit entsprechenden Festlegungen in den §§ 22—24 StAG.

Der Staatsanwalt hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend seiner Verantwortung für die gerechte und einheitliche Anwendung der Gesetze zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten, Angeklagten oder eines anderen Betroffenen (z. B. eines zu Unrecht vom Gericht mit einer Ordnungsstrafe belegten Zeugen) Rechtsmittel einzulegen (§13 Abs. 3 StPO). Diese Befugnis des Staats-